



Gemeindeamt Enzenkirchen

4761 Enzenkirchen, Hauptstraße 12
Politischer Bezirk Schärding, OÖ.
Tel. (07762) 3215-0, Fax (07762) 3680
<http://www.enzenkirchen.ooe.gv.at>
e-mail: gemeinde@enzenkirchen.ooe.gv.at

Bearbeiter: Grüneis Harald
e-mail: harald.grueneis@enzenkirchen.ooe.gv.at

Enzenkirchen, am 14.12.2018

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Enzenkirchen, vom 13.12.2018, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt€ 50,00

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

- a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter€ 30,00**
- b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter€ 40,00**
- c) **pro 770-Liter Restabfall-Container€ 257,00**
- d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container€ 367,00**

II. MENGENGEBÜHR

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,35
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	5,80
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	34,60
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	47,83
e) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,36

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,35
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	5,80
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	31,62
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	39,86
e) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,36

III. Abholung Sperriger Abfälle:

Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde € 90,00

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 14.12.2018
Abgenommen am: 31.12.2018

